

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

22. Stück vom Jahre 1909.

---

**Inhalt:** Nr. 72. Verordnung zur weiteren Ausführung des Weingesezes vom 7. April 1909. S. 549. — Nr. 73. Bekanntmachung, die Beförderung vom 20. März 1909 betr. S. 550. — Nr. 74. Verordnung, die Stempelsteuer von Wein- und Pflanzenerträgen über in Sachsen gelegene Grenzstücke betr. S. 552. — Nr. 75. Bekanntmachung, die Befreiung der Städte des Königreichs Sachsen zum nächsten sächsischen Landtag betr. S. 567. — Nr. 76. Verordnung, eine Trennung für die I. Kammer der Ständeverammlung betr. S. 567.

---

## Nr. 72. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Weingesezes vom 7. April 1909;

vom 7. Oktober 1909.

§ 1. Zur Unterstützung der Behörden, die mit der Beobachtung der Vorschriften des Weingesezes betraut sind, ist als Sachverständiger im Sinne von § 21 Absatz 2 des Weingesezes für das ganze Land der Chemiker Dr. phil. Paul Theodor Säh bei der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden bestellt und nach § 24 des Weingesezes vereidigt worden (§ 2 der Verordnung zur Ausführung des Weingesezes vom 16. August 1909, S. u. B.-Bl. S. 512).

§ 2. Untersuchende Sachanstalt im Sinne von § 14 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zum Weingesez und § 2 Absatz 2 der Weinzollordnung ist neben der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden auch die Untersuchungsanstalt beim Hygienischen Institute zu Leipzig.

§ 3. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 14 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen zum Weingesez und § 10 Absatz 1 der Weinzollordnung ist diejenige Kreis-hauptmannschaft, in deren Bezirk sich die Zollstelle befindet, von der die durch Beschwerte angefochtene Zurückweisung ausgegangen ist.

Dresden, am 7. Oktober 1909.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Rumpelt.

Dieß.